

Botschaft

des Gemeinderats

**für die Gemeindeversammlung
am Freitag 05. Dezember 2025 um 20:00 Uhr
im Mehrzwecksaal**

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäft Antrag	Seite
1.	Finanzplan 2026 - 2030 Information	06
2.	Budget 2026 Genehmigung	10
3.	Ersatzwahl Amtszeit 2025 bis 2028 Mitglied Finanzkommission	18
4.	Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung Genehmigung Organisationsreglement	20
5.	Mitteilungen des Gemeinderats Information	38
6.	Verschiedenes	38

INFORMATIONEN

– Gemeinderat Jahresberichte aus den Ressorts 2025	39
– Allgemeine Informationen	49
– Seniorenrat Tätigkeitsprogramm 2026	50

HINWEISE

- **Traktandenliste**

Publikation am **30. Oktober 2025** im Nidauer Anzeiger. Die Einladung ist mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Einladung muss die Geschäfte bestimmt bezeichnen. (*Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern GV, BSG Nr. 170.111*).

- **Unterlagen**

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr 2 bis 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.

Das **Budget** und der **Finanzplan** sind auf der Homepage aufgeschaltet (Rubrik Politik und Verwaltung - Gemeindeversammlung). Auf Vorbestellung können die Dokumente kostenlos in Papierform bezogen werden. Bitte melden Sie sich bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung

- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch

Das **Reglement** liegt ab **Montag 03. November 2025 während 30 Tagen** vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Publikation mit der Traktandenliste im Nidauer Anzeiger). (*Artikel 37 GV*).

Das Reglement kann während der Auflage wie folgt bezogen werden:

- Auf der Gemeindeverwaltung am Schalter der Abteilung Einwohner und Finanzen
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- Mit Mail an info@ipsach.ch
- Auf unserer Homepage in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

Das vollständige Reglement ist in der Botschaft aufgeführt.

- **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 GV*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern GG, BSG Nr. 170.11*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 60 ff Verwaltungsverfahrensgesetz Kanton Bern VRPG, BSG Nr. 155.21*). Die Beschwerdefrist beträgt

- 10 Tage in Wahlsachen (Samstag 06. Dezember bis am Montag 15. Dezember 2025),
- 30 Tage in Sachgeschäften (Samstag 06. Dezember 2025 bis am Montag 05. Januar 2026).

Die Frist beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (*Artikel 67a VRPG*).

Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (*Artikel 41 Absatz 2 VRPG*).

Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (auf der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage) ist ab

- Montag 05. Januar 2026 bis am
- Montag 04. Februar 2026

- **Suppe**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird wieder die traditionelle Suppe offeriert. Sie wird wie gewohnt vom Akkordeon-Orchester Ipsach zubereitet.

Traktandum 1

Finanzplan 2026 bis 2030

Referent **Andreas Kluser, Vizegemeindepräsident**
Ressort Finanzen und Steuern

Kein Antrag **Information**

Der Finanzplan bietet einen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Gemeinde für die kommenden fünf Jahre. Er dient als internes Arbeitsinstrument und soll Gemeinderat, Verwaltung und Bürger frühzeitig darauf aufmerksam machen, welche Massnahmen erforderlich sind, um eine nachhaltige Finanzpolitik sicherzustellen. Der Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung lediglich zur Information vorgelegt; ein Beschluss durch die Stimmberechtigten ist nicht notwendig.

Ergebnisse Finanzplan 2026-2030

Der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 zeigt ein insgesamt positives Bild und lässt auf eine stabile finanzielle Entwicklung schliessen. Die Investitionsplanung ist über den gesamten Zeitraum ausgewogen, was eine nachhaltige Ressourcenauslastung gewährleistet und finanzielle Engpässe minimiert. Die positiven Ergebnisse lassen Handlungsspielraum, um auch kurzfristig eintreffende Investitionsvorhaben finanziell zu bewältigen. Sie verleihen der Planung auch ein gewisses Polster, um später geplante Projekte umsetzen zu können.

Die Aufhebung und Zuführung der finanzpolitischen Reserve in das Eigenkapital hat keine direkte Auswirkung auf die Finanzplanung. Das Eigenkapital wächst aufgrund der positiven Ergebnisse bis zum Ende der Planperiode an, damit lassen sich nicht nur wie oben erwähnt Projekte finanzieren, sondern dienen auch dazu, künftige Aufwandüberschüsse decken zu können, was die finanzielle Stabilität der Gemeinde gewährleistet.

Obwohl der Anstieg des Zinsaufwands im Vergleich zu früheren Prognosen moderater ausfällt, ist Vorsicht geboten. Es ist damit zu rechnen, dass auslaufende Darlehen nicht mehr zu diesen tiefen Konditionen refinanziert werden können. Obschon die Fremdmittelbestand abnimmt, steigt der Finanzaufwand ab 2028 wieder an. Gegenüber dem heutigen Wert wird jedoch lediglich mit einem Anstieg von CHF 15'000 im letzten Planjahr gerechnet. Diese Annahme ist aber sehr gewagt, da die Zinsschwankungen eine zuverlässige Prognose nicht zulassen. Die positive finanzielle Entwicklung des Plans ermöglicht die Finanzierung geplanter Projekte sowie deren Folgekosten, wodurch die Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren sichergestellt ist.

Zusätzlich können künftige Entnahmen aus der SF Mehrwertabschöpfung weitere Entlastungen bringen, was die finanzielle Situation zusätzlich stabilisiert. Die Rückflüsse in die Erfolgsrechnung liegen in der Entscheidungsgewalt des Gemeinderates. Er entscheidet gemäss den reglementarischen Möglichkeiten, für welche Zwecke eine Entnahme getätigt wird.

Insgesamt kann der Finanzplan 2026 - 2030 als **finanziell tragbar beurteilt werden** und lässt eine optimistische Perspektive für die Entwicklung der Gemeinde zu.

Übersicht der wichtigsten Ergebnisse					Zahlen in 1'000	
Prognoseperiode						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steueranlage	1.59	1.59	1.59	1.59	1.59	1.59
(Zahlen in CHF 1'000)						
Rechnungsergebnis Allgemeiner Haushalt	1	-54	101	157	271	342
Finanzpolitische Reserve	3'323.8	0	0	0	0	0
Eigenkapital Steuerhaus- halt (Bilanzüberschuss)	4'687	7'956	8'057	8'214	8'485	8'827
Fremdkapital Bestand 1.1.	10'500	9'500	9'500	7'025	6'551	6'263
Rückzahlung Darlehen	-1'000	0	-3'000	-2'000	-3'500	-1'000
Fremdkapital neu (Refinanzierung und Investitionen)	0	0	525	1'526	3'212	1'698
Fremdkapital Bestand 31.12	9'500	9'500	7'025	6'551	6'263	6'962
Netto-Investitionen Steuerhaushalt	1'118	1'031	1'683	578	353	308
Abschreibungsaufwand Investitionen 2026 - 2030		15	81	169	242	300
Total Abschreibungen	767.9	826.1	834.5	922.5	995.5	1053.5

Investitionsprogramm 2026 bis 2030

Dies ist ein grobes, internes Planungsinstrument und muss nicht zwingend im Detail mit dem Budget 2026 übereinstimmen.

Steuerfinanziert Allgemeiner Haushalt		Zahlen in 1'000					
	Total	Ausführungsjahre					
	Netto	2026	2027	2028	2029	2030	später
Sanierung Küche MZH	150			150			
Dachsanierung Mehrzweck- und Verwaltungsgebäude	303	365					
Beitrag ref. Kirchgemeinde Ant. Stowe		-63					
Installation Photovoltaikanlage MZH + Verwaltungsgebäude inkl. Ladestation Einstellhalle	700		700				
Ersatz Leuchten und Leuchtmittel Dorfstrasse 6 + 8 (Umstellung LED)	120	120					
Sanierung Scheibenstand	50	100					
Rückerstattung Verbandsgemeinden		-50					
Sanierung Liegenschaft (Schulraumplanung)	40	8	8	8	8	8	
Sanierung Liegenschaft gem. Unterhaltskonzept / Schulraumplanung	6'750						6750
Spielplatz am See (gem. Verordn. UeO Seezone)	60		60				
Umsetzung Massnahmen aus Ueo Seezone/SFG	1'050	100	100	500	500	500	2'500
Staatsbeiträge Art. 11 SFG				-300	-300	-300	-2'250
Veloparkieranlage (gemäss Verkehrsrichtplan, Beiträge Bund/Kanton)	35				70		
					-35		
Moosstrasse West / Ost	80	680					
Subvention Kanton/Bund		-600					
Rebenrain (Deckbelag)	170	170					
Quellmattstrasse	330		330				
Schürlistrasse	96		96				
Buchenweg	68		68				
Dorfstrasse	75						75
Höhestrasse 1. Etappe	48						48
Brunnackerstrasse	16						16
Flurweg	50						50
Erlenweg	15						15
Höhestrasse 2. Etappe	284						284
Blumenrain	38						38
Bahnweg	20						20

Seestrasse	104						104
Wylweg	39						39
Ersatz Fahrzeug Werkhof (Pick-Up)	100		100				
Ueo Seezone und SFG	50	20	30				
Ueo Schürlirain Grundeigentümerbeitrag	50		50				
Ueo Dorfkern	50	25	25				
Ueo Römermatte (Übernahme Strasse)	100			100			
Total Investitionen Allgemeiner Haushalt	10'991	856	1'538	458	243	208	7'689

Investitionsprogramm 2026 bis 2030											
Gebührenfinanziert					Spezialfinanzierung			Abwasserentsorgung		Zahlen in 1'000	
	Total		Ausführungsjahre								
		2026	2027	2028	2029	2030	später				
GEP Unterhalt, Erneuerung Kanalisationen (laufend)	500	100	100	100	100	100					
GEP Überarbeitung	100	50	20	20	10						
GEP Ueo Eigentumsabgrenzung	50	25	25								
Total Investitionen Spezialfinanzierung Abwasser	650	175	145	120	110	100					
Gesamttotal Investitionen inkl. Abwasserentsorgung	11'641	1'031	1'683	579	353	308	7'689				

Der **Finanzplan** ist auf der Homepage aufgeschaltet (Rubrik Politik und Verwaltung - Gemeindeversammlung). Auf Vorbestellung kann er kostenlos in Papierform bezogen werden. Bitte melden Sie sich bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung

- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch

Kein Antrag Gemeinderat

**Über den Finanzplan wird an der Gemeindeversammlung nur orientiert.
Es ist kein Beschluss durch die Stimmberechtigten zu fassen.**

Traktandum 2

Budget 2026

Referent **Andreas Kluser, Vizegemeindepräsident**
Ressort Finanzen und Steuern

Antrag **Genehmigung**

1. Kurzfassung Ergebnis

Ergebnis Allgemeiner Haushalt	CHF	-54'400
Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	22'300
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	-31'700
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	CHF	-7'000
Ergebnis Gesamthaushalt (Allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen)	CHF	-70'800

Kurzkomentar

Wiederum wurde viel daran gesetzt, ein möglichst ausgeglichenes Budget auszuarbeiten. Ein Aufwandüberschuss von CHF 54'400 im allgemeinen Haushalt kann als verkräftbares Ergebnis beurteilt werden. Eine Besonderheit, die das Budget 2026 beinhaltet respektive im Rechnungsjahr 2026 umgesetzt wird, ist die Übernahme der finanzpolitischen Reserve in das Eigenkapital. Mit der Teilrevision der Gemeindeverordnung, welche per 01.01.2026 in Kraft tritt (BSIG-Nr. 1/170.111/17.1), wurde beschlossen, die finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen) aufzuheben und den kumulierten Ergebnissen aus den Vorjahren zu zuführen. Folge dessen werden die künftigen Rechnungsabschlüsse nur noch über die kumulierten Ergebnisse aus den Vorjahren ausgeglichen. Die Bestände verändern sich voraussichtlich wie folgt:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.25	Budget 2025 (aktualisierte Finanzplanversion)	Budget 2026	Bestand 31.12.26
29400.00	Finanzpol. Reserve (zusätzliche Abschreibungen)	3'323'817	0	-3'323'817	0
29990.01	Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse Vorjahre)	4'685'864	-3'400	+3'323'817 -54'400	7'951'881

Aufgrund der positiven Rechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre ist der Eigenkapitalbestand für die Deckung künftiger Aufwandüberschüsse ausreichend. **Die Steueranlage für das Jahr 2026 bleibt bei 1.59 Einheiten.**

Steuereinnahmen

Die Einträge wurden anhand der Vorgaben und Korrekturen vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgenommen und mit Hilfe der kantonalen Finanzplanungshilfe erstellt. Im Bereich der Steuereinnahmen der natürlichen Personen zeichnet sich ab, dass die übermässig hoch ausgefallenen letzten Jahre, nicht bestätigt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass im aktuellen Rechnungsjahr 2025 die Steuereinnahmen unter dem Budget bleiben werden. Grund dafür sind Korrekturen aus den Vorjahren, hauptsächlich im Bereich der Verrechnungssteuer. Deshalb wurde für die Budgetierung des Fiskalertrags 2026 mit einem 0%-Wachstum gerechnet. Der Ertragsanstieg ist lediglich auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen, dabei wurde nur der neu entstehende Wohnraum an der Hauptstrasse eingerechnet. Dies ergibt einen prognostizierten Einkommenssteuerertrag der natürlichen Personen von CHF 8.36 Mio. Die Vermögenssteuern lagen in den letzten Jahren jeweils unter dem Budget. Deshalb wurde der Wert herunterkorrigiert. Es wird mit voraussichtlichen Erträgen aus Vermögenssteuern in der Höhe von CHF 1.1 Mio. gerechnet (RG 2024 = 1.05 Mio. Prognose 2025 CHF 1.15).

Fremdkapitalbedarf

Im nächsten Jahr steht keine Darlehensrückzahlung an. Jedoch muss per 31.05. ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen werden, damit die Lastenausgleichszahlungen an den Kanton gewährleistet sind. Bis anhin konnte die Zahlung knapp durch Eigenmittel gestemmt werden. Neu kommt aber die Zahlung in den Lastenausgleich Sozialhilfe hinzu, was eine zusätzliche Zahlung von CHF 2.5 Mio. bedeutet. Vorher wurde dieser Betrag mit den Rückerstattungen des Kantons für den Sozialdienst verrechnet. Es musste in der Regel ein Betrag von rund CHF 375'000 in den Lastenausgleich Sozialhilfe einbezahlt werden. Da der Sozialdienst ab dem nächsten Jahr wegfällt, sind die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe vollumfänglich geschuldet.

Regionaler Sozialdienst

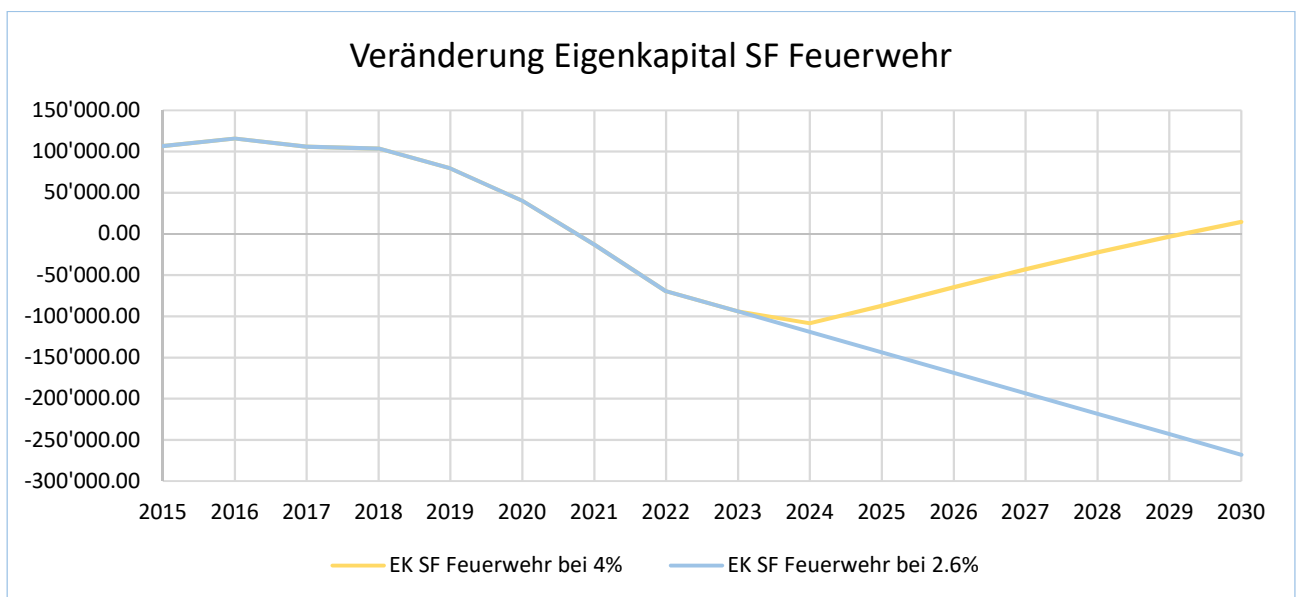
Der regionale Sozialdienst Ipsach wird per 01.01.2026 aufgelöst. Die Sozialhilfe läuft ab diesem Zeitpunkt über den Sozialdienst Nidau. Der Grund für die Schliessung war einerseits die Schwierigkeit Personal zu finden und andererseits kantonale Richtlinien, die vorsehen, kleinere Sozialdienste aufzulösen und grössere Kompetenzzentren zu bilden. Es war abzusehen, dass der Sozialdienst Ipsach die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen würde, weshalb eine Auflösung unausweichlich geworden wäre. Der Wegfall des Sozialdienstes Ipsach erschwert nun für das Budget 2026 die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren.

Spezialfinanzierungen (SF)

Feuerwehr: Ertragsüberschuss von CHF 22'300 (Kontobereich 1500)

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr weist ein negativer Eigenkapitalsaldo aus. Die Gemeinde musste folglich mit Steuergeldern einen Vorschuss an die Spezialfinanzierung Feuerwehr leisten, um das Defizit zu decken. Gemäss Art. 88 Gemeindeverordnung [GV, 170.111] gilt es den Vorschuss, den die Gemeinde in die Spezialfinanzierung geleistet hat, innert 8 Jahren (bis 31.12.2029) durch Ertragsüberschüsse zu tilgen. Auch mit der Anhebung der Ersatzabgabe auf 4.0% per 2024 konnten vorerst die notwendigen Ertragsüberschüsse nicht generiert werden. Eine Nachtragsrechnung der Feuerwehr Biel hat dazu geführt, dass bei der letzten Abrechnung anstelle eines Ertragsüberschusses ein erneuter Aufwandüberschuss resultierte. Falls auch im Rechnungsjahr 2025 keine Tilgung des Vorschusses möglich ist, ist der Gemeinderat erneut zum Handeln gezwungen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.25	Budget 2025 (aktualisierte Finanz- planversion)	Budget 2026	Bestand 31.12.26
29000.01	SF Feuerwehr	-108'358	21'300	22'300	-64'758

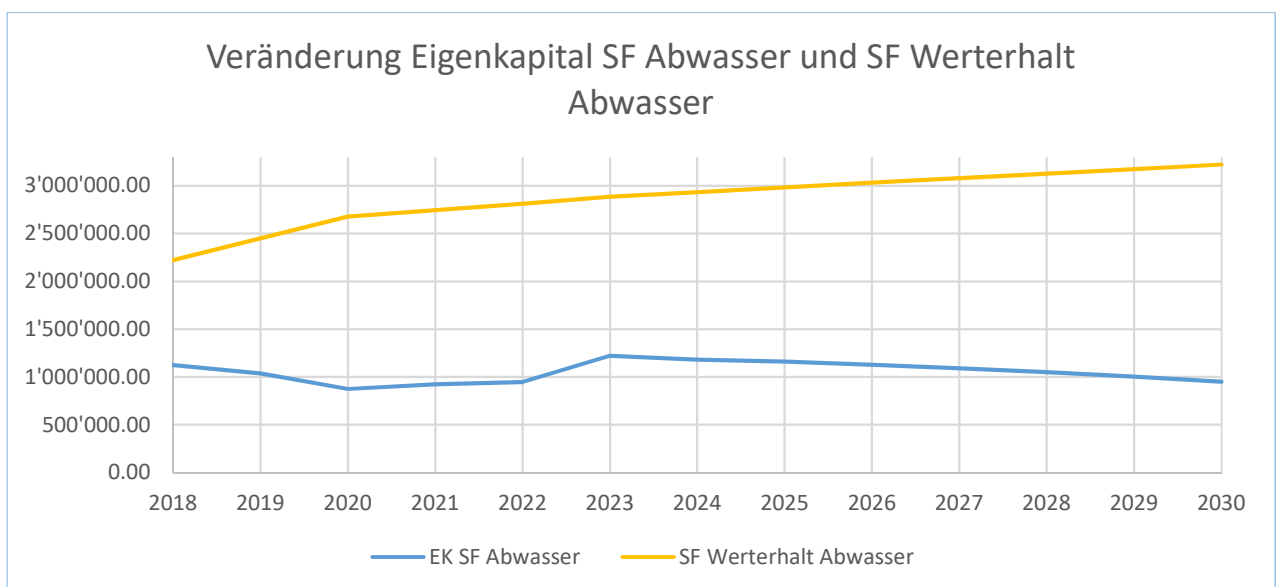


Abwasserentsorgung: Aufwandüberschuss von CHF -31'700 (Kontenbereich 7201)

Die Spezialfinanzierung Abwasser zeigt sich mit den momentanen Zahlen stabil. Die generierten Aufwandüberschüsse sind hauptsächlich auf die Einlage in den Werterhalt zurückzuführen. Das zeigt die untenstehende Grafik, das Eigenkapital (blaue Linie) sinkt und der Werterhalt (gelbe Linie) steigt (Zahlen gem. Finanzplan 26-30). Die laufenden Kosten können durch die Abwassergebühren gedeckt werden.

Die Werte im Budget 2026 verändern sich zum Vorjahresbudget nur minim. Der Abschreibungsaufwand wurde um CHF 10'000 herunterkorrigiert, weil die Leitung zum Seewasserwerk deutlich günstiger ausfiel als angenommen und dadurch die Abschreibungen der Investition tiefer sind. Die Beiträge an den Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA liegen gemäss Angabe ebenfalls rund CHF 20'000 tiefer. Das Ergebnis hängt jedoch sehr von den Gebühreneinnahmen ab, was schwierig zu beurteilen ist, da die Verbrauchsgebühr anhand des Wasserbezugs berechnet wird und somit der variable Teil ausschlaggebend ist. Die Einnahmen der Verbrauchsgebühr wurden deshalb auf den Durchschnittswert der letzten Jahre herunter korrigiert, CHF -30'000.

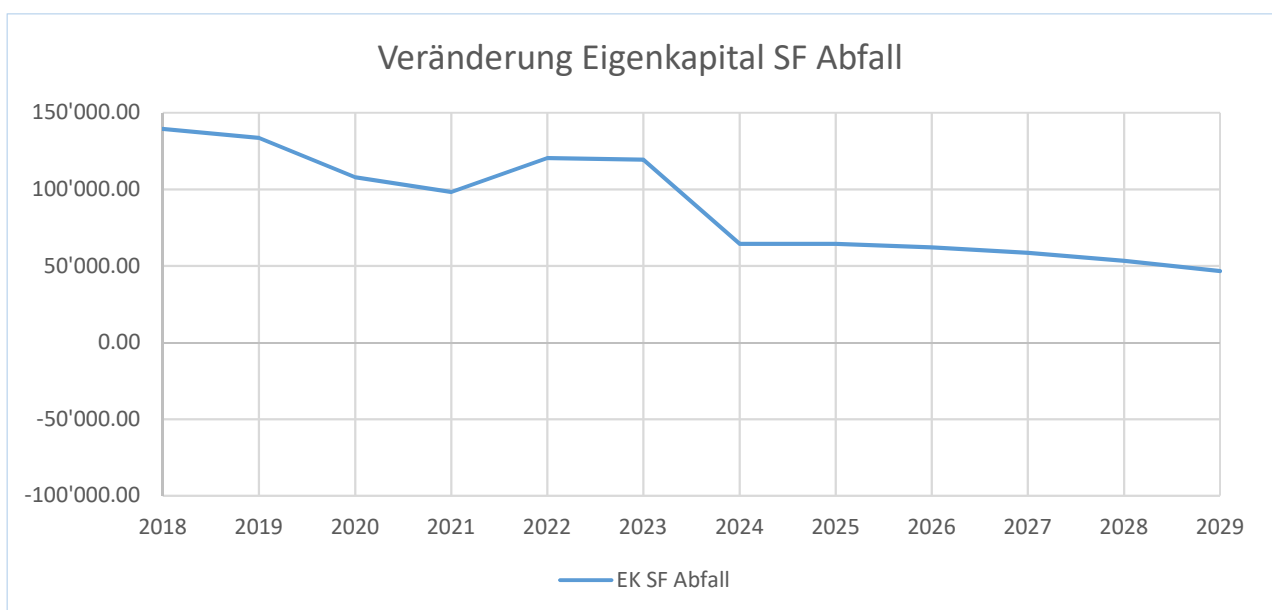
Konto-Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.25	Budget 2025 (aktualisierte Finanz- planversion)	Budget 2026	Bestand 31.12.26
29002.01	SF Abwasser- entsorgung	1'180'267	-19'500	-31'700	1'129'067
29302.00	SF Abwasser- anlagen WE	2'932'649	49'500	49'500	3'031'649



Abfallentsorgung: Aufwandüberschuss CHF -7'000 (Kontenbereich 7301)

Die Tendenz der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung stimmt nicht sehr positiv und prognostiziert stetige Aufwandüberschüsse, was das Eigenkapital der Abfallentsorgung bis ins Jahr 2030 um über die Hälfte schrumpfen lässt. Wenn unvorhergesehene zusätzliche Kosten eintreffen sollten, kommt die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung relativ schnell in eine finanzielle Schieflage. Es gilt alles daran zu setzen, damit die nicht die gleiche Situation wie bei der Spezialfinanzierung Feuerwehr eintritt. Die Werte wurden wieder anhand des bestehenden Reglement eingesetzt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Bestand 01.01.25	Budget 2025 (aktualisierte Finanz- planversion)	Budget 2026	Bestand 31.12.26
29003.01	SF Abfallentsorgung	100'206	200	-7'000	93'406



Zusammenzug Erfolgsrechnung Gesamthaushalt
(inklusive Spezialfinanzierungen Abwasser, Abfall, Feuerwehr)

Funktionale Gliederung		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	1'985'300	249'500	1'950'500	323'100	1'890'114	295'909
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	486'900	409'100	844'000	762'600	807'444	770'954
2	Bildung	5'086'300	1'031'500	4'933'700	1'025'600	4'773'014	1'148'447
3	Kultur, Sport und Freizeit	752'600	36'700	756'400	34'700	912'534	178'206
4	Gesundheit	9'900		12'000		13'223	
5	Soziale Sicherheit	5'263'200	1'305'800	8'181'600	4'367'400	7'901'256	4'392'860
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'104'200	249'600	1'088'400	251'400	1'050'759	246'348
7	Umwelt und Raumordnung	1'296'600	1'086'600	1'329'000	1'112'600	1'487'496	1'296'227
8	Volkswirtschaft	59'200	138'300	58'400	138'300	66'346	135'929
9	Finanzen und Steuern	922'300	12'459'400	933'700	12'072'000	1'715'915	12'153'220
	Total	16'966'500	16'966'500	20'087'700	20'087'700	20'618'100	20'618'100

(Gesamthaushalt inkl. Abschlusskonten)

Sachgruppengliederung Aufwand		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand	3'798'900	0	4'257'600	0	4'181'825	0
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'544'800	0	2'643'600	0	2'816'654	0
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	838'200	0	790'200	0	764'366	0
34	Finanzaufwand	124'000	0	127'400	0	138'245	0
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	149'200	0	149'000	0	348'569	0
36	Transferaufwand	9'195'000	0	11'331'500	0	11'035'572	0
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	24'518	0
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	294'100	0	767'100	0	774'017	0
3	Total Aufwand	16'944'200	0	20'066'400	0	20'083'766	0

Sachgruppengliederung Ertrag		Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
40	Fiskalertrag	0	11'851'800	0	11'662'500	0	12'044'557
41	Regalien und Konzessionen	0	125'800	0	125'800	0	123'248
42	Entgelte	0	2'321'800	0	2'905'900	0	3'426'583
44	Finanzertrag	0	363'300	0	312'700	0	311'971
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	99'600	0	102'100	0	80'159
46	Transferertrag	0	1'817'000	0	4'184'600	0	3'757'294
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	24'518
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	0	294'100	0	767'100	0	774'017
4	Total Ertrag	0	16'873'400	0	20'060'700	0	20'542'346

(Gesamthaushalt exkl. Abschlusskonten)

Investitionen 2026

Die budgetierten Ausgaben werden anhand der Finanzkompetenz dem zuständigen Organ als separater Investitionskredit zur Beschlussfassung unterbreitet (sofern dies nicht bereits erfolgt ist). Das Investitionsprogramm 2026 sieht folgende Ausgaben und Einnahmen vor:

Sanierung Flachdach Mehrzweck und Verwaltungsgebäude	CHF	365'000
Ersatz Beleuchtung Dorfstrasse 6 + 8 (LED)	CHF	120'000
Sanierung Scheibenstand	CHF	100'000
Schulraumplanung (jährlich CHF 8'000)	CHF	8'000
Umsetzung Massnahmen aus UeO Seezone (VK ausstehend)	CHF	100'000
Sanierung Moosstrasse Ost und West	CHF	680'000
Rebenrain (Deckbelag)	CHF	170'000
Überarbeitung UeO Dorfkern	CHF	25'000
Investitionen Steuerhaushalt	CHF	1'568'000
Genereller Entwässerungsplan (GEP) Unterhalt / Erneuerung Kanalisation	CHF	100'000
GEP - Überarbeitung	CHF	50'000
GEP – Ueo Eigentumsabgrenzung	CHF	25'000
Investitionen Abwasser	CHF	175'000
Total Investitionen Gesamthaushalt	CHF	1'743'000
Investitionsbeiträge	CHF	-732'500
Nettoinvestition	CHF	1'010'500

Das **Budget** ist auf der Homepage aufgeschaltet (Rubrik Politik und Verwaltung – Gemeindeversammlung). Auf Vorbestellung kann es kostenlos in Papierform bezogen werden. Bitte melden Sie sich bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung

- telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- mit Mail an info@ipsach.ch

Antrag Gemeinderat

- 1. Die Gemeindesteueranlage ist unverändert bei 1.59 Einheiten zu belassen.**
- 2. Die Liegenschaftssteuer ist auf 1.5 Promille des amtlichen Wertes zu belassen.**
- 3. Das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 70'800 im Gesamthaushalt ist zu genehmigen.**

Traktandum 3

Ersatzwahl Amtszeit 2025 bis 2028

Referent **Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident**
Ressort Präsidiales und Organisation

Antrag **Mitglied Finanzkommission**

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

...

b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
(Artikel 8 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 06. Dezember 2024 wurden die Mitglieder von folgenden ständigen Kommission für die Amtszeit 2025 bis 2028 gewählt:

– Bau- und Planungskommission	6 Mitglieder
– Umweltschutz- und Gesundheitskommission	4 Mitglieder
– Sicherheitskommission	4 Mitglieder
– Finanzkommission	4 Mitglieder

Zusammensetzung der Finanzkommission

– Kluser Andreas (FDP)	Präsident, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern
– Indermühle Thomas (GLP)	Vizepräsident, seit 01.01.2021
– Baumann Umberto (SVP)	seit 01.01.2021 -> Rücktritt auf Anfang August 2025
– Pereira Claudia (SPplus)	seit 01.01.2025
– Roth Rebekka (FDP)	seit 01.07.2024

Der Wahlvorschlag der SVP wird an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

Wahlverfahren

Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
(Artikel 57 Gemeindeordnung Ipsach)

Antrag Gemeinderat

**Ersatzwahl Mitglied in die Finanzkommission ab 01. Januar 2026
für die Amtszeit 2025 bis 2028**

Traktandum 4

Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung

Referent **Reto Staudenmann, Gemeinderat**
Ressort Bau und Planung

Antrag **Genehmigung Organisationsreglement**

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung beschliesse:

a) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Artikel 6,

...

(Artikel 9 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

Der Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung der Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port, Sutz-Lattrigen VKA plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert das Basisabwasserleitungsnetz (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) zum Anschluss an die Gemeindekanalisation an die Abwasserreinigungsanlage der Region Biel (ARA Region Biel AG) nach Massgabe der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement (ORG) festgehalten. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass das ORG des Verbands überarbeitet werden muss. Verschiedene Regelungen im noch geltenden Reglement sind nicht mehr zeitgemäss. Die Abgeordnetenversammlung des Verbandes hat dem neuen ORG am 25. Juni 2025 zugestimmt und an die Verbandsgemeinden zur Genehmigung weitergeleitet. Das neue ORG soll am 01. April 2026 in Kraft treten.

Organisationsreglement

Grundsätzliches: Der VKA hat im neuen Reglement die Systematik des Musterreglements des Kantons weitgehend übernommen.

Kommentar zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 6 Befugnis der Verbandsgemeinden

Bei den Befugnissen der Verbandsgemeinden wird die bisherige Regelung übernommen, mit der Ausnahme der Referendumsmöglichkeit. Die Gemeinden haben gegenüber den Abgeordneten Weisungsrecht und können damit Einfluss nehmen. Den Stimmberechtigten ein Referendumsrecht einzuräumen, macht wenig Sinn. Der VKA betreibt Infrastrukturanlagen und da bestehen nicht sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Änderung

Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen Anträge der Abgeordnetenversammlung auf Revision des Organisationsreglements, wenn damit der Aufgabenbereich des Verbands oder die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung oder eine wesentliche Änderung des Kostenteilers verbunden sind.

Artikel 8 Zusammensetzung Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordneten der Gemeinden müssen nicht mehr gewählt werden. Die Stimmen der Verbandsgemeinden für die Abgeordnetenversammlung können gebündelt werden. Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten Weisungen erteilen.

Änderungen

- 1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- 2 Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
 - a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben.
 - b) bestimmen, wer wie viel Stimmen vertritt.
- 3 Der Präsident der Kommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

Artikel 9 Weisungen Abgeordnetenversammlung

Änderungen

- 1 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- 2 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Artikel 10 Einberufung und Einladung Abgeordnetenversammlung

Auf den Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung wird verzichtet. Ebenfalls verzichtet die Kommission darauf, dass die Verbandsgemeinden oder Abgeordnete die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung veranlassen können. In der Praxis ist es so, dass die Kommission die Abgeordnetenversammlung vorbereiten muss und die Kommissionsmitglieder tragen Verantwortung, dass dringende Geschäfte den Abgeordneten innert nützlicher Frist unterbreitet werden.

Änderungen

- 2 Die Kommission stellt spätestens 30 Tage zum Voraus die Einladung an die Verbandsgemeinden zu. Die Einladung muss Angaben über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände enthalten. Bericht und Unterlagen sind beizulegen.
- 3 Die Kommission ermöglicht der Bevölkerung an der Versammlung teilzunehmen, indem die Einladung mit der Traktandenliste in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert wird.

Artikel 11 Beschlussfähigkeit Abgeordnetenversammlung

Änderung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Artikel 13 Zuständigkeit/Wahlen Abgeordnetenversammlung

Auf die Wahl eines Präsidenten, einer Präsidentin für die Abgeordnetenversammlung wird neu verzichtet. Neu ist in Artikel 13 auch geregelt, wer in die Kommission wählbar ist. Bisher war in Artikel 12, unter Kommissionen festgeschrieben, dass die Kommissionsmitglieder in der Regel Mitglieder der Exekutive der Verbandsgemeinden sein müssten. Neu haben die Verbandsgemeinden ein Vorschlagsrecht. So können sie eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen, die möglicherweise Fachkenntnisse und vor allem Zeit hat. Natürlich schliesst dies nicht aus, dass ein Exekutivmitglied bzw. ein Ressortvorsteher in die Kommission wählbar wird.

Änderung

- 1 Die Abgeordnetenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli:
 - a) Den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Kommission. Jede Gemeinde hat für ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin in der Kommission ein Vorschlagsrecht.
 - b) Das Rechnungsprüfungsorgan

Artikel 14 Sachgeschäfte/Nachkredite/Sorgfaltspflicht Abgeordnetenversammlung

Neu wird der Kommission eine Aufgabenkompetenz von CHF 200'000 für Unterhalt, Sanierung und allfälligen Erweiterungen der Anlagen eingeräumt. Bisher hat sie eine Aufgabenkompetenz von CHF 200'000 kumuliert pro Rechnungsjahr. Seit Einführung der Aktivierungsgrenze sind Projekte über CHF 25'000 in der Investitionsrechnung zu führen. Aus diesem Grund ist hier eine neue Regelung zwingend nötig. Gestrichen wurde die Bestimmung, dass die Abgeordnetenversammlung die Bauabrechnungen genehmigt. Kreditabrechnungen werden demjenigen Organ unterbreitet, das für die Genehmigung der Kredite zuständig war (Artikel 109 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Neu werden die Bestimmungen für die Bewilligung von Nachkrediten im Reglement festgeschrieben. Neu erhält die Abgeordnetenversammlung eine Kompetenz von CHF 200'000 für den Unterhalt und Sanierung und bis zu 1.5 Mio. Franken für Erweiterung der Anlagen. Auf ein mögliches Referendum ab CHF 500'000 wurde verzichtet. Es wurden Bestimmungen für die Bewilligung von Nachkrediten aufgenommen. Die Sorgfaltspflicht wurde gemäss Musterreglement aufgenommen. Der Kommission wurde das Recht eingeräumt, Entscheidungsbefugnisse zu delegieren.

Änderungen

- 1 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
 - a) Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden für Geschäfte nach Artikel 6
 - b) Soweit CHF 200'000.00 übersteigend abschliessend Ausgaben für Unterhalt und Sanierungen der Anlagen und bis 1.5 Mio. Franken für die Erweiterung der Anlagen.
 - c) soweit CHF 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - übrigen Investitionen
 - f) Die Höhe der Entschädigung für die Kommissionsmitglieder (Fixum, Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Spesen)
- 5 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst immer die Kommission.

- 6 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritter gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Artikel 15 Beschlussfassung Abgeordnetenversammlung

Änderungen

- 1 Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- 4 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Artikel 16 Zusammensetzung Kommission

Änderung

- 1 Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat einen Sitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selber, unter Vorbehalt von Artikel 13, Buchstabe a).

Artikel 17 Zuständigkeiten Kommission

Änderungen

- 1 Die Kommission leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons, der Gemeinden oder diesem Reglement einem anderen Organ übertragen sind.
- 4 Sie verfügt über eine Aufgabenkompetenz bis zu CHF 200'000 für Unterhalt, Sanierung und Erweiterung der Anlagen; und bis zu CHF 500'000 für alle anderen Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Artikel 14, Buchstabe c.
- 5 Sie beschliesst gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, unabhängig von ihrer Höhe. Übersteigt eine gebundene Ausgabe die Kreditkompetenz der Kommission ist sie zu publizieren (Artikel 101 Gemeindeversordnung).

Artikel 18 Delegation von Entschädigungsbefugnissen Kommission

Änderung

Die Kommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kommissionsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Artikel 20 Unterschriftsberechtigung Kommission

Die Unterschriftsberechtigung war bisher im Organisationsreglement nicht geregelt. Der VKA hat die Bestimmungen gemäss Musterreglement übernommen.

Aufnahme

- 1 Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Leiters bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle.
- 2 Ist der Präsident bzw. die Präsidentin verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Ist der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin.
- 3 Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Finanzverwalters bzw. der Finanzverwalterin. Bei dessen/deren Verhinderung unterschreibt der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle.

Artikel 22 Abgeordnetenversammlung Öffentlichkeit, Protokolle

Neu wurden auch Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Protokollierung ins ORG übernommen.

Aufnahme

- 1 Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.
- 2 Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.
- 3 Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 23 Kommission Öffentlichkeit, Protokolle

Aufnahme

- 1 Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- 2 Die Beschlüsse der Kommission sind öffentlich, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Artikel 24 Protokollführung Öffentlichkeit, Protokolle

Aufnahme

- 1 Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und Beschlüsse enthalten.
- 2 Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden oder der Protokollführenden unterzeichnet.
- 3 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Kommission sind nicht öffentlich.

Artikel 32 Finanzielles Allgemeines

Änderung

- 2 Die Kommission erstellt einen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.

Artikel 33 Finanzielles Kostendeckung, Erhebung von Gebühren

Änderung

- 2 Der VKA führt gesamthaft für alle Anlagen des Verbandes eine Spezialfinanzierung, welche die dauernde Werterhaltung der Verbandsanlagen zu gewährleisten hat.

Artikel 34 Finanzielles Betriebs- und Unterhaltskosten

Änderung

- 3 Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt werden nach Leitungsstrecken im Verhältnis der auf ihren Einzugsgebieten entfallenden Einwohner und Einwohnergleichwerten (EWG) nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) verteilt.
- 5 Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die Einwohnergleichwerte werden jedes 5. Jahr ermittelt. Von neuen Objekten werden die Einwohnergleichwerte ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben.

Artikel 36 Finanzielles Zahlungsfrist, Verzugszins, Verjährung

Änderung

- 1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung (Datum der Rechnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des von Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41 Schlussbestimmungen Inkrafttreten

Änderung

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. Juni 2006 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01. April 2026 in Kraft.

Antrag Gemeinderat

Genehmigung Organisationsreglement Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA auf den 01. April 2026

Organisationsreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Verbandsgemeinden, Sitz*

1 Unter dem Namen Verband für Kanalisation und Abwasserreinigung VKA (nachfolgend Verband genannt), besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

2 Der Verband hat Sitz in Nidau.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

1 Der Verband plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) zum Anschluss der Gemeindekanalisationen an die Abwasserreinigungsanlage der Region Biel (ARA Region Biel AG) nach Massgabe der generellen Entwässerungsplanung (GEP) des Verbands.

2 Er informiert die ARA Region Biel AG über die Projektierung und die Inbetriebnahme von neuen Sonderbauwerken (insbesondere Regenbecken, Drosselinstallationen, Düker, Pumpwerke), die einen Einfluss auf den Abwassereinlauf zur Kläranlage haben.

3 Er übernimmt die Wasserbaupflicht gemäss Art. 6, 7 und 10 WBG für den Kürzegraben zwischen dem Einlaufbauwerk und dem Hafenbecken, den Hürliqraben und den Sandfang Allmeli.

4 Er erteilt die Gewässerschutzbewilligung (Art. 25 Abs. 1, 26 und 27 Abs. 3 KGV), insoweit eine Hausanschlussleitung direkt an das Abwassersystem des Verbandes angeschlossen werden soll. Er erlässt ein Abwasserentsorgungsreglement. Für alle anderen Fälle ist die Standortgemeinde zuständig.

5 Der Verband kann nach Massgabe von Leistungsverträgen, die er mit einzelnen Verbandsgemeinden abschliesst, weitere Aufgaben übernehmen, die mit der Abwasserableitung und -reinigung direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, insbesondere das Bewilligungswesen, Baukontrollen und Abnahmen sowie den Unterhalt und Betrieb kommunaler Kanalisationsnetze.

Art. 3 *Mitgliedschaft, weitere Anschlüsse*

1 Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Nidau, Port und Sutz-Lattrigen (nachfolgend Verbandsgemeinden).

2 Einzelne Anschlüsse aus anderen Gemeinden sind durch vertragliche Regelung zwischen dem Verband und der Gemeinde der abwassererzeugenden Liegenschaften möglich.

Art. 4 *Information, Veröffentlichung, Mitteilungen*

1 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

2 Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (insbesondere betreffend Erschliessung, Entsorgung und Leitungsführung infolge Revision der Ortsplanung). Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

3 Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

4 Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden

B. Organisation

Art. 5 *Organe*

Die Organe des Verbandes sind

- a) Die Verbandsgemeinden
- b) Die Abgeordnetenversammlung
- c) Die Kommission
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 6 *Befugnisse*

1 Der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen Anträge der Abgeordnetenversammlung auf Revision des Organisationsreglements, wenn damit der Aufgabenbereich des Verbandes oder die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung oder eine wesentliche Änderung des Kostenteilers verbunden sind.

2 Die Zustimmung von mindestens vier Verbandsgemeinden, die zusammen mehr als die Hälfte der am Verbandsnetz angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner nach Art. 33 Abs. 5 umfassen, ist notwendig zu Anträgen der Abgeordnetenversammlung bezüglich

- a) Der Änderung des Organisationsreglements unter Vorbehalt von Absatz 1,
- b) Der Zustimmung zum Projekt und der Genehmigung des Kredits für die Erweiterung der Anlagen von über 1.5 Mio. Franken.

3. Die Verbandsgemeinden beschliessen die Auflösung des Verbandes nach Massgabe von Art. 37.

Art. 7 *Verfahren*

Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. Die Kommission teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

2. Die Abgeordnetenversammlung

Art. 8 *Zusammensetzung*

1 Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

2 Der Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
- b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

3 Der Präsident der Kommission leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

4 Die übrigen Mitglieder der Kommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 9 *Weisungen*

1 Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

2 Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 10 *Einberufung und Einladung*

1 Die Kommission beruft die Abgeordnetenversammlung ein. Es findet mindestens eine Abgeordnetenversammlung pro Jahr vor dem 30. Juni statt.

2 Die Kommission stellt spätestens 30 Tage zum Voraus die Einladung an die Verbandsgemeinden zu. Die Einladung muss Angaben über Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände enthalten. Bericht und Unterlagen sind beizulegen.

3 Die Kommission ermöglicht der Bevölkerung an der Versammlung teilzunehmen, indem die Einladung mit der Traktandenliste in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert wird.

Art. 11 *Beschlussfähigkeit*

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 12 *Stimmkraft der Verbandsgemeinden*

Die Verbandsgemeinden verfügen über je zwei Stimmen.

Art. 13 Zuständigkeit Wahlen, Wählbarkeit

1 Die Abgeordnetenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Beginn jeweils am 1. Juli:

- a) Den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Kommission. Jede Gemeinde hat für ihren Vertreter bzw. ihre Vertreterin in der Kommission ein Vorschlagsrecht.
- b) Das Rechnungsprüfungsorgan

2 Wählbar in die Kommission sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Sachgeschäfte

1 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Anträge zuhanden der Verbandsgemeinden für Geschäfte nach Art. 6.
- b) Soweit Fr. 200'000 übersteigend abschliessend Ausgaben für Unterhalt und Sanierung der Anlagen, und bis 1.5 Mio. Franken für die Erweiterung der Anlagen.
- c) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - übrige Investitionen
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert)
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- d) Das Budget der Erfolgsrechnung
- e) Die Jahresrechnung
- f) Die Höhe der Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder (Fixum, Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen und Spesen)
- g) Den Abschluss von Leistungsverträgen (Art. 2.5)
- h) Reglemente

2 Soweit im vorliegenden Reglement keine andere Regelung getroffen worden ist, bestimmen sich die den Ausgaben gleichgestellten Vorfälle nach der Gemeindegesetzgebung.

3 Die Abgeordnetenversammlung kann im Einzelfall der Kommission die Erledigung von Geschäften übertragen.

4 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

5 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits beschliesst ihn immer die Kommission.

6 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 15 *Beschlussfassung*

1 Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

2 Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab.

3 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Art. 11.3 (1/3).

4 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in einem allfällig notwendigen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

6 Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

3. Die Kommission

Art. 16 *Zusammensetzung*

1 Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat einen Sitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selber, unter Vorbehalt von Art. 13, Bst.a).

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

3 Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

4 Die Kommission kann eine technische Beraterin oder einen technischen Berater bestimmen. Diese oder dieser muss nicht stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sein, darf aber nicht Mitglied der Kommission sein.

5 Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kommission nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Kommissionmitgliedern ein.

6 Zu den Kommissionssitzungen wird mindestens eine Woche zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 17 *Zuständigkeiten*

1 Die Kommission leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons der Gemeinden oder diesem Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

2 Sie vertritt den Verband nach aussen, insbesondere auch in Prozessen.

3 Sie bereitet die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor und stellt die entsprechenden Anträge.

4 Sie verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 200'000.00 für Unterhalt, Sanierung und Erweiterung der Anlagen; und bis zu Fr. 50'000.00 für alle anderen Ausgaben oder den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 14, Bst. c.

5 Sie beschliesst gebundene Ausgaben und Nachkredite zu gebundenen Ausgaben, unabhängig von ihrer Höhe. Übersteigt eine gebundene Ausgabe die Kreditkompetenz der Kommission, ist sie zu publizieren (Art. 101 Gemeindeverordnung).

Art. 18 *Delegation von Entscheidungsbefugnissen*

Die Kommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kommissionsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 19 *Weitere Befugnisse und Verpflichtungen*

1 Sie kann Baueinsprachen oder Rechtsverwahrungen gegen Bauvorhaben in den Verbandsgemeinden erheben, die eine gesicherte Entsorgung der Abwässer erschweren oder in Frage stellen.

2 Ihr obliegt die Informationspflicht nach Art. 2 Abs. 2 gegenüber der ARA Region Biel AG.

3 Die Kommission ist insbesondere auch zuständig für:

- a) Den Abschluss von Verträgen nach Art. 3, Abs. 2.
- b) Die Anstellung und Regelung der Dienstverhältnisse sowie der Rechte und Pflichten des Personals;
- c) Den Erlass von weiteren Ausführungsverordnungen, Geschäftsordnungen und Pflichtenheften;
- d) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle;
- e) Die Wahl der Finanzverwaltung;
- f) Den Erlass von Überbauungsordnungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten;
- g) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- h) Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.

4 Die Kommission beurteilt die Gewässerschutzgesuche in den Fällen gemäss Art. 2 Abs. 4.

Art. 20 *Beschlussfassung*

1 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

2 Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt.

3 Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

4 Die Verhandlungen der Kommission werden protokolliert. Die Kommission ist für das Protokoll verantwortlich.

Art. 21 *Unterschriftsberechtigung*

1 Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten, bzw. der Präsidentin und des Leiters bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle.

2 Ist der Präsident bzw. die Präsidentin verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Ist der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin.

3 Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Finanzverwalters bzw. der Finanzverwalterin. Bei dessen/deren Verhinderung unterschreibt der Leiter bzw. die Leiterin der Geschäftsstelle.

4. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 22 *Abgeordnetenversammlung*

1 Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

2 Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

3 Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 23 *Kommission*

1 Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

2 Die Beschlüsse der Kommission sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 24 *Protokollführung*

1 Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung und der Kommission ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

2 Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden oder der Protokollführenden unterzeichnet.

3 Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Kommission sind nicht öffentlich.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 25 *Rechnungsprüfungsorgan*

1 Die Rechnungsprüfung wird ausgeübt durch eine Revisionsstelle in Form einer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmung.

2 Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

3 Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

6. Personal

Art. 26 *Personal*

Die Anstellung und das Dienstverhältnis sowie die Rechte und Pflichten des Personals werden durch die Kommission privatrechtlich geregelt.

C. Anlagen, Betrieb, Unterhalt

Art. 27 *Bau*

Das Basisabwasserleitungssystem (Sammelleitungen und Sonderbauwerke) des Verbandes ist nach dem generellen Projekt vom 15.1.1958 mit allen erfolgten Ergänzungen, Projektänderungen und Erweiterungen erstellt, gemäss Plan Nr. 34-05.56-101 OB vom 27.10.2022.

Art. 28 *Betrieb*

Für den Betrieb der Verbandsanlagen sind die Vorschriften von Bund und Kanton massgebend.

Art. 29 *Unterhalt, Anschlussbewilligung*

1 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die gemeindeeigenen Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Die Kommission ist berechtigt, die Kanalisationsnetze und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Bauten und Anlagen jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand überprüfen zu lassen.

2 Die Kanalisationsanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Bewilligung der Kommission. Der Bewilligungspflicht unterliegen auch bestehende Anschlüsse, wenn durch Umbau oder Betriebsumstellungen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung zu erwarten ist. Einzelheiten regelt das Abwasserentsorgungsreglement des Verbandes.

3 Festsetzung, Bezug und Verwendung der Anschluss- und der Benutzungsgebühren ist Sache der Standortgemeinde. Die Kommission informiert diese über erteilte Bewilligungen.

Art. 30 *Haftung der Gemeinden*

Die Verbandsgemeinden sind einander gegenseitig und jede Verbandsgemeinde gegenüber dem Verband verantwortlich für alle Schäden, die als Folge der Missachtung von Bestimmungen dieses Reglements und der Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen. Hierbei ist den Abwässern von Gewerben und Industrie besondere Beachtung zu schenken.

Art. 31 *Haftung des Verbandes*

Für alle Schäden, hervorgerufen durch Rückstau in den Sammelleitungen infolge grossen Regenwasseranfalls (höhere Gewalt), übernimmt der Verband keine Haftung.

D. Finanzielles

Art. 32 *Allgemeines*

1 Die Kommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

2 Die Kommission erstellt einen Investitionsplan und passt diesen jährlich den neuen Verhältnissen an.

3 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 33 *Kostendeckung, Erhebung von Gebühren*

1 Der VKA ist finanziell selbsttragend gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

2 Der VKA führt gesamthaft für alle Anlagen des Verbandes eine Spezialfinanzierung welche die dauernde Werterhaltung der Verbandsanlagen zu gewährleisten hat.

3 Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen. Der VKA stellt den Verbandsgemeinden die Einlagen jährlich einmal in Rechnung.

Art. 34 *Kostenverteiler, Einlage in Spezialfinanzierung Annuitäten, Betriebs- und Unterhaltskosten*

1 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alle Beiträge von Bund, Kanton und allfälligen Dritten an die Anlagekosten dem Verband abzutreten (Ausnahme Art. 21 Abs. 3).

2 Die Einlage in die Spezialfinanzierung und die Annuitäten (Zinsen und Abschreibungen) werden aufgrund der Zahl ihrer am Verbandsnetz angeschlossenen Einwohner auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

3 Die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt werden nach Leitungsstrecken im Verhältnis der auf ihren Einzugsgebieten entfallenden Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW) nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) verteilt.

4 Beiträge von Vertragsgemeinden (Art. 3 Abs. 2) werden durch Vertrag vereinbart. Es müssen mindestens Beitragsanteile geleistet werden, die gleich gross sind wie jene der Verbandsgemeinden.

5 Für die Einwohnerzahl gilt der Stand von Ende Dezember des Vorjahres. Die Einwohnergleichwerte werden jedes 5. Jahr ermittelt. Von neuen Objekten werden die Einwohnergleichwerte ab Jahresanfang nach der Inbetriebsetzung erhoben.

Art. 35 *Fälligkeit der Beiträge*

1 Die Beiträge der Verbandsgemeinden (Einlage in Spezialfinanzierung, Annuitäten und Betriebs- und Unterhaltskosten) werden nach den finanziellen Bedürfnissen des Verbands in Rechnung gestellt.

Maximal 70 % des Budgetbetrags können während des Rechnungsjahrs als Akonto-Beiträge in Rechnung gestellt werden.

2 Die Schlussabrechnung wird den Verbandsgemeinden zugestellt, nachdem die ordentliche Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung genehmigt hat und keine Beschwerden dagegen erhoben worden sind.

Art. 36 *Zahlungsfrist, Verzugszins, Verjährung*

1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung). Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

2 Die Beiträge verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

E. Austritt, Haftung, Auflösung

Art. 37 *Austritt*

1 Solange es die wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert, können Verbandsgemeinden nicht aus dem Verband austreten. Weist eine Verbandsgemeinde nach, dass diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt, und alle Verbandsaufgaben für sie entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässigerweise ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können, kann sie nach 50 Jahren Verbandszugehörigkeit auf Ende eines Rechnungsjahres unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist aus dem Verband austreten.

2 Die austretenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ihre Haftung für die bis zum Austrittsdatum bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt für die ersten fünf Jahre nach ihrem Austritt bestehen.

Art. 38 *Haftung im Aussen- und Innenverhältnis*

1 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsgemeinden gegenüber Dritten solidarisch.

2 Innerhalb des Verbandes gilt ein gegenseitiges Rückgriffsrecht im Verhältnis der im letzten Kostenverteiler (Art. 26) festgesetzten Anteile.

Art. 39 *Auflösung*

1 Der Verband kann aufgelöst werden, wenn alle Verbandsgemeinden übereinstimmend die Auflösung beschliessen.

2 Durch Mehrheitsbeschluss der Verbandsgemeinden kann der Verband aufgelöst werden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband gelöst werden können.

3 Der Verband gilt ferner als aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

4 Die Auflösung des Verbandes ist dem GSA mitzuteilen.

Art. 40 *Vermögens-/Schuldenverteilung bei Auflösung*

1 Bei einer Liquidation des Verbandes wird sein Vermögen unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beiträge aufgeteilt, die sie in den letzten zwanzig Jahren vor der Auflösung geleistet haben.

2 Für einen Schuldenüberschuss haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Der Fehlbetrag wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt wie es für die Verteilung eines Vermögensüberschusses vorgesehen ist.

F. Schlussbestimmungen

Art. 41 *Inkrafttreten, Beschlussfassung*

1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 14. Juni 2006 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Kantonale Stelle auf den 01. April 2026 in Kraft.

2 Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung vom 25. Juni 2025.

Traktandum 5

Mitteilungen des Gemeinderates

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

Traktandum 6

Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).

Gemeinderat Jahresberichte aus den Ressorts 2025

Aus allen Ressorts werden die wichtigsten Ereignisse dieses Jahres kurz zusammengefasst.

Präsidiales und Organisation

Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident

In diesem Jahr konnten wieder mehrere Mitarbeitende ein **Dienstjubiläum** feiern. Der Gemeinderat gratuliert herzlich und dankt für den langjährigen Einsatz.

25 Jahre

- **Bürgy Moser Andrea**, Kindergärtnerin
- **Ketema Verena**, Kindergärtnerin

15 Jahre

- **Höller Maren**, Lehrperson
- **Möri Isabelle**, Mitarbeiterin Abteilung Einwohner und Finanzen

10 Jahre

- **Croisier Petra**, Lehrperson
- **Karakoyun Lisa**, Gruppenleiterin Kindertagesstätte
- **Krähenbühl Tina**, Lehrperson
- **Michel Céline**, Pädagogische Fachperson Kindertagesstätte

Trotz des Berichts über die **Sprechstunden des Gemeindepräsidenten** in der Wochenzeitung Biel-Bienne im Januar hat das Interesse im zu Ende gehenden Jahr weiter nachgelassen. Trotzdem werden sie nächstes Jahr weitergeführt.

Der **Männerchor** feiert dieses Jahr sein 100-jähriges Jubiläum. Der Gemeinderat gratuliert herzlich.

Die gemeinsame Projektorganisation der Gemeinden Biel/Bienne, Nidau, Brugg, Port und Ipsach wurde nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgelöst. Die offenen Fragen bezüglich der Verkehrssituation im Raum Biel/West konnten im Rahmen einer **Gesamtmobilitätsstudie** geklärt und Handlungsempfehlungen an Gemeinden, Region und Kanton ausgearbeitet werden. Die Gesamtmobilitätsstudie hat gezeigt, dass der grösste Teil des motorisierten Verkehrs in der Region generiert wird. Die Einzelheiten sind unter <https://www.espace-bbn.ch/de/> abrufbar. Für Ipsach besonders interessant ist die Handlungsempfehlung an den Kanton, auf die Realisierung des Porttunnels zu verzichten. Dies erlaubt, die Planungen im Raum Schülirain jetzt ohne Variante mit Tunnelportal zu verfolgen.

In diesem Jahr fand eine **Gemeindeurnenabstimmung** statt. Am 28. September haben die Stimmberechtigten der Änderung der Überbauungsordnung Seezone und Uferschutzplan SFG mit 83 % zugestimmt. Die Stimmbeteiligung lag bei 49%.

Präsidiales und Organisation (Fortsetzung)

Auch eine Gemeindeverwaltung ist heutzutage abhängig von ihren Informatiklösungen. Eine Gemeindefinformatik bleibt auch nicht von **Hackerangriffen** verschont. Laut Bund gehören Gemeindeverwaltungen und ihre Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) zu den kritischen Infrastrukturen. Hackerangriffe auf diese Infrastrukturen müssen dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) gemeldet werden. Die meisten Hackerangriffe sind dank der verwendeten «sicheren» Technologien und der fest eingebauten Abwehrmechanismen erfolglos und werden gar nicht erst wahrgenommen. Trotzdem wurde kürzlich das E-Mail-Postfach eines Mitarbeiters unserer Gemeinde gehackt. Der Angriff konnte innerhalb von weniger als 30 Minuten nach Feststellung abgewehrt werden. Aber es wurden bereits Mails im Namen des Mitarbeiters verschickt. Die Mails enthielten einen Link auf eine Phishingseite, die versuchte, weitere Passwörter abzugreifen. Aufgrund der Rückfragen der Mailempfänger konnten wir feststellen, dass das Problembewusstsein sehr gross ist und korrekt reagiert wurde. Das Leck entstand vermutlich durch die Nutzung eines ungeschützten WLANs. Da die Gemeinde keine ungeschützten WLANs betreibt, muss es sich um ein WLAN von Dritten gehandelt haben. Erkenntnis: Benutze nie ein WLAN ohne Verschlüsselung!

Soziales

Leslie Firer, Gemeinderätin

Ein zentrales Thema der **Sozialkommission** im Jahr 2025 war die künftige Organisation des Regionalen Sozialdienstes Ipsach und der geplante Zusammenschluss mit den Sozialen Diensten Nidau. Unsere Gemeinde wird weiterhin mit einem Sitz in der Kommission vertreten sein und damit die Mitsprache und Mitgestaltung sicherstellen. Einzig die Einwohnergemeinde Mörigen hat sich entschieden, sich dem Regionalen Sozialdienst Erlach anzuschliessen. Der Besuch der Sozialkommission in die JVA St. Johansen bot einen umfassenden Einblick in den modernen und menschlich geprägten Strafvollzug der Einrichtung. Im Mittelpunkt standen die Resozialisierung der Insassen, individuelle Fördermassnahmen sowie Ausbildungs- und Therapieangebote, die den Wiedereinstieg in die Gesellschaft erleichtern sollen. Zudem befasste sich die Kommission mit Themen rund um die Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes und das neue Fallführungssystem, das in den kommenden Jahren eingeführt wird.

Für den Regionalen **Sozialdienst** war das Jahr geprägt von organisatorischen und personellen Veränderungen sowie den Vorbereitungen des Anschlusses an die Sozialen Dienste in Nidau ab Januar 2026. Dank des grossen Einsatzes aller Beteiligten konnte die Arbeit zuverlässig weitergeführt werden.

Der **Seniorenrat** organisierte im Jahr 2025 wiederum verschiedene sportliche wie kulturelle Tätigkeiten, die auf ein reges Interesse stiessen. Ein besonderer Höhepunkt war die Seniorenreise vom 03. September 2025, die bei herrlichem Wetter 127 Teilnehmende auf den Chasseral führte. Nach einer eindrücklichen Fahrt genossen alle gemeinsam ein feines Mittagessen im Restaurant Chasseral.

Soziales (Fortsetzung)

Der **Regionalanlass** fand am 19. November in Bellmund in der Villa La Prairie statt. Die diesjährige Seniorenkonferenz wurde im Oktober in der Tagesschule in Bellmund durchgeführt.

Die **Nachbarschaftshilfe** entwickelte sich weiterhin erfreulich. Mehrere feste Tandems leisten regelmässig Einsätze, daneben konnten dank engagierten Freiwilligen auch kurzfristige Anfragen rasch abgedeckt werden. Am 28. August 2025 fand zudem ein Merci-Apéro für die freiwilligen Helferinnen und Helfer statt. Dabei berichteten die Freiwilligen von ihren Einsätzen, tauschten Erfahrungen aus und lernten dabei auch das Team hinter der Nachbarschaftshilfe sowie einander besser kennen. Der Austausch wurde von allen als wertvoll und bereichernd empfunden. Die steigende Nachfrage zeigt, wie wichtig und geschätzt dieses Angebot für unsere Gemeinde geworden ist.

Auch in diesem Jahr wird der **Wunschbaum** wieder auf dem Gemeindeplatz stehen. Wunschkarten können ab dem 24. November und bis spätestens dem 18. Dezember in der Gemeindeverwaltung ausgefüllt und am Wunschbaum angebracht werden, bitte mit wasserfestem Stift ausfüllen! Jede Ipsacherin und jeder Ipsacher, ob klein oder gross, kann einen Wunsch anbringen. Ich hoffe auch in diesem Jahr auf viele strahlende Gesichter und glückliche Beschenkte.

Bau und Planung

Reto Staudenmann, Gemeinderat

In Zusammenarbeit mit SpielRaum Bern hat die Gemeinde Ipsach den **Aussenraum** der **Kindertagesstätte** Makena neugestaltet. Der Spielplatz und die Neugestaltung der Anlage wurde im August abgenommen. Die Spielanlage wurde von den Kindern mit grosser Freude eingeweiht.

In den Sommerferien wurden die beiden geplanten **Raumteilungen** umgesetzt. Die neu geschaffenen Schulräume werden rege von den Lehrpersonen mit ihren Schülern benutzt.

In der **Schule** wurden in den Herbstferien sämtliche alten **Leuchtmittel** auf LED gewechselt. Neue Bestimmungen sind in Kraft getreten. Es können keine alten Leuchtmittel mehr auf dem Markt gekauft werden.

Nach den Sommerferien wurde mit dem Bau der neuen Wasserleitung in der **Moosstrasse** begonnen. Anfangs Oktober wurde die Finanzierungsvereinbarung bestätigt. Nun kann mit der **Strassensanierung** West und Ost begonnen werden.

Das **Baureglement** wurde am 16. Januar 2023 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zusammen mit der Ortsplanung genehmigt. Es hat sich gezeigt, dass dieses jedoch noch über kleinere Verschriebe verfügte. Die **geringfügige Änderung** des Baureglements wurde durch das AGR am 05. September 2025 genehmigt.

Bau und Planung (Fortsetzung)

Die überarbeitete **Überbauungsordnung «UeO Seezone»** wurde am 28. September 2025 durch die Stimmberechtigten von Ipsach genehmigt.

Die bestehende **Überbauungsordnung «UeO Räbli»** musste auf Grund der Ortsplanungsrevision geringfügig angepasst werden und wurde am 20. Februar 2025 durch das AGR genehmigt.

Die **Schule** benötigt ca. in zehn Jahren fünf weitere Schulzimmer. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr geprüft, auf welchen Gebäuden eine Aufstockung möglich ist. Durchgeführte Sondagen haben gezeigt, dass auf beiden Schulgebäuden und auf dem Hallenbad weitere Schulräume gebaut werden könnten. Möglich wäre auch ein Neubauprojekt bei der jetzigen Turnhalle.

Im Berichtsjahr gingen rund 25 **Baugesuche** ein. Grössere Gesuche wurden für den Neubau von Mehrfamilienhäusern (Römermatte) und eines Einfamilienhauses (Erlenweg) eingereicht. Das geplante Mehrfamilienhaus an der Brünnmatte wurde bewilligt. Mit den Bauarbeiten der Gewerbehalle im Gebiet Herdi, den Mehrfamilienhäusern an der Hauptstrasse, dem Mehrfamilienhaus an der Schulstrasse und dem Einfamilienhaus am Erlenweg wurde begonnen. Das Mehrfamilienhaus am Blumenrain wurde fertiggestellt und ist vollständig bewohnt.

Bildung und Kultur

Sandro Schmid, Gemeinderat

Die **Schule** setzte mit dem Jahresmotto «Selbstwirksamkeit stärken» in Unterricht und Schulentwicklung einen Akzent, der Kinder befähigt, an sich zu glauben und Verantwortung zu übernehmen. Zwei zusätzliche Gruppenräume sowie die Aufteilung bestehender Zimmer verbessern den Halbklassen-, DaZ- und IF-Unterricht spürbar – danke an Gemeinde und Hauswartteam für Planung und Umsetzung. Mit «DENK-WEGE» bereiten wir ein evidenzbasiertes Programm zur Förderung sozialer und personaler Kompetenzen vor; die Ressourcen werden im Budget 2026 beantragt. Parallel erarbeiten wir zusammen mit der PHBern unsere Haltung zur Beurteilung und verankern sie in einem stufengerechten Konzept.

Wichtig ist auch die Entlastung der Führung: Der Kanton erhöht die Leitungsressourcen auf 95 % für die **Schulleitung** sowie 57 % für Spezialaufgaben. Diese Verstärkung ist notwendig, denn die Aufgaben nahmen zu und wurden zuletzt nur dank grossem Zusatzengagement bewältigt. Wie viele Gemeinden spüren auch wir den Fachkräftemangel. Wir halten unser Schulhaus als attraktiven Arbeitsplatz, fördern interne Entwicklungspfade und sichern so Kontinuität; dennoch bleiben einzelne Teilpensen – insbesondere in der IF – schwierig zu besetzen.

Bildung und Kultur (Fortsetzung)

Die **Tagesschule** ist mit 128 Kindern gut ins neue Tagesschuljahr gestartet; montags, dienstags und donnerstags besuchen jeweils 70 - 90 Kinder das Angebot, mittwochs und freitags rund 26 - 30. Besonders erfreulich: Die Pilotphase «Kinderrestaurant» ist gelungen – freie Platzwahl, weniger Wartezeiten und spürbar weniger Tischkonflikte entlasten Kinder und Team. Für die Jüngsten braucht es zu Beginn mehr Begleitung; die räumliche Situation bleibt eine Herausforderung und fließt in die Schulraumplanung ein.

Digital sind wir mit dem Elternportal Klapp gut unterwegs; neu erhalten alle den Menüplan direkt. Unser E-Bike für die Essensauslieferung ist dank neuem Akku weiterhin im Einsatz. In der Team- und Organisationsentwicklung arbeiten wir an einem Organigramm der Tagesschule; gleichzeitig investieren wir in Ausbildung: Yasmin Arman hat ihre FaBeK-Lehre erfolgreich abgeschlossen, Esmeralda Sereke startet als neue Lehrtochter.

Sanierungsbedarf sehen wir beim Bodenbelag der Küche; wir erarbeiten eine Lösung mit der Bauabteilung.

Die **Kindertagesstätte** liegt bei der Belegung stabil im erwarteten Rahmen: per 01. September 2025 besuchen 51 Kinder die Kita (insgesamt rund 22 belegte Plätze); neue Eingewöhnungen laufen bis Ende November.

Das Team umfasst eine Leitung, acht pädagogisch ausgebildete Mitarbeitende (davon zwei im Mutterschaftsurlaub) und vier Lernende; seit 01. August verstärken zwei neue Lernende sowie ein JUVESO-Praktikant das Team. Nach über 25 Dienstjahren ist Manuela Haller am 31. Mai 2025 in Pension gegangen – wir danken ihr herzlich für ihren langjährigen Einsatz.

Im Frühjahr wurde der Garten in der Kita in Zusammenarbeit mit der Firma spielRaum umfassend neugestaltet. Der kantonale Aufsichtsbesuch zu Jahresbeginn fiel sehr positiv aus; die einzige Auflage (Wandsicherung höherer Regale) ist umgesetzt. Mit einem Elternanlass im September – mit Spiel- und Mitmachangeboten im Garten – pflegen wir den offenen Austausch mit den Familien und stärken die Kita-Gemeinschaft.

Die **Ferienbetreuung** wurde zusammen mit der Nachbargemeinde Port eingeführt. Dies ist ein wichtiger Meilenstein. Im Sommer 2025 starteten wir in den Kalenderwochen 28/29 - aufgrund tiefer Anmeldezahlen an einzelnen Tagen - zunächst jeweils montags und dienstags. Für die Herbst- und Winterferien liegen genügend Anmeldungen vor, sodass das Angebot jeweils an allen Wochentagen stattfindet. Insgesamt haben sich bislang rund 48 Kinder angemeldet; das Durchschnittsalter liegt zwischen vier und sieben Jahren, die Wohnorte verteilen sich etwa hälftig auf Ipsach und Port. Für die Durchführung konnten wir ein neunköpfiges Team gewinnen, mehrheitlich aus den Tagesschulen Ipsach und Port – so nutzen wir Synergien und sichern Qualität.

Volkswirtschaft und Gesundheit

Patrick Horisberger, Gemeinderat

Unsere Arbeitsgruppe arbeitet seit längerem am neuen **Abfallreglement**. Mit Hilfe von einem externen Berater wird im Moment das Reglement nochmals generalüberholt.

Der **Friedhof-Gemeindeverband** Bellmund, Ipsach, Nidau und Port konnte die Arbeiten an der Gesamterneuerung Friedhofgebäude abschliessen und am Freitag 19. September 2025 für die Behörden und am Samstag 20. September 2025 für die Öffentlichkeit feierlich eröffnen.

Die Abgeordnetenversammlungen der **ARA Region Biel AG** und **MÜVE Biel-Seeland AG** wurden besucht. Alle Punkte wurden einstimmig angenommen.

Die Abgeordnetenversammlungen der **Seeländischen Wasserversorgung** SWG in Worben wurden besucht. Alle Punkte wurden einstimmig angenommen.

Die **Sonderabfallsammlung** fand dieses Jahr am 06. September statt. Dies ist ein erweitertes Angebot der Separatsammlungen in Ipsach und wird über die Kehrichtgrundgebühren finanziert. Es wurden wiederum insgesamt über 2000 kg Sonderabfälle abgegeben.

Am Samstag 13. September 2025 fand der diesjährige **Clean Up Day - „Ipse putzt“** statt. Mit über fünfzig Teilnehmenden haben wir eine hohe Beteiligung erzielen können. Das Rahmenprogramm mit den Themen Neophyten, Plastikvermeidung und Recycling rundete diesen Tag ab. Ausserdem bestand die Möglichkeit, Schuhe und Kleider sowie Kerzenwachsreste direkt vor Ort abzugeben.

Öffentliche Sicherheit

Beat Perler, Gemeinderat

Im Bereich **Ordnungsdienstaufgaben/Sicherheitsdienst** lag der Fokus wie jedes Jahr an den schönen Sommertagen hauptsächlich bei den Kontrollen in der Seezone. Dabei ist auch dieses Jahr wieder aufgefallen, dass vermehrt Fahrzeuge auf Grünflächen (Wiesen etc.) parkiert wurden. Dies hatte zur Folge, dass einige Flächen mit Seilen abgesperrt werden mussten. Vor allem bei Veranstaltungen in der Seezone kam es zu erheblichen Verkehrschaos. Die Sicherheitskommission erarbeitet momentan mit den betroffenen Vereinen Lösungen, um diese Problematik hinsichtlich der nächsten Saison zu lösen. Weitergehend wurden wie immer die Fahrzeugkennzeichen von „Wildcampierern“ auf den Parkplätzen am See notiert. Während den Sommermonaten musste der bdg Sicherheitsdienst entgegen der Erwartungen nur selten eingreifen und Personengruppen verweisen.

Der **Verkehrsrichtplan** wurde 2022 von der IC Infraconsult AG unter Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen überarbeitet. Nach der öffentlichen Mitwirkung und den Workshops wurde ein Mitwirkungsbericht erstellt. Die Unterlagen wurden am 5. Dezember 2022 vom Gemeinderat genehmigt und zur Vorprüfung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) weitergeleitet. Wegen zahlreicher Eingaben verzögerte sich die Vorprüfung, deren Bericht im April 2024 vorlag. Daraufhin erfolgte eine erneute Überarbeitung mit der IC Infraconsult AG. Am 12. August 2024 genehmigte der Gemeinderat den überarbeiteten Verkehrsrichtplan endgültig und leitete ihn erneut an das AGR weiter. Anfang März 2025 erteilte das AGR die definitive Genehmigung, welche anschliessend publiziert wurde. Infolge dieser hat die Sicherheitskommission die Stossrichtungen des Verkehrsrichtplans festgelegt. Dies sieht unter anderem die Einführung von Tempo 30 in der Dorfstrasse sowie in der Höhestrasse vor. Dabei wird der Fokus zuerst auf die Höhestrasse gesetzt aufgrund der Nähe zur Schule. Nach Erhalt der Genehmigung für die Einführung von Tempo 30 vom Tiefbauamt des Kantons Bern, wurde die Massnahme am 17. Dezember 2025 entsprechend publiziert. Nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist wird dies entsprechend in der Höhestrasse signalisiert.

Die **Parkierungsverordnung** der Gemeinde Ipsach stammt aus dem Jahr 2006 und wurde zuletzt 2010 angepasst. Da sich die Anforderungen seither stark verändert hatten, überarbeitete die Sicherheitskommission die Verordnung dieses Jahr. Der überarbeitete Entwurf wurde im Februar 2025 von der Sicherheitskommission verabschiedet und am 26. Mai 2025 vom Gemeinderat genehmigt. Die neue Parkierungsverordnung trat am 01. August 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung von 2006.

Da die Wartung der alten **Parkuhren** in der Seezone demnächst nicht mehr möglich gewesen wäre, wurden diese im April 2025 entsprechend ersetzt. Mit den neuen Parkkarten ist die Kontrolle der Parkplätze für den Sicherheitsdienst einfacher und übersichtlicher geworden.

Momentan stehen 5 **Einbürgerungsgesuche** beim Kanton zur Prüfung an. Mit vier weiteren Personen hat die Sicherheitskommission in den letzten Monaten Einbürgerungsgespräche durchgeführt.

Finanzen und Steuern

Andreas Kluser, Vizegemeindepräsident

Das Jahr 2025 war erneut geprägt von **globalen wirtschaftlichen Herausforderungen** und geopolitischen Spannungen (u.a. Ukraine, Naher Osten, Schutzzölle). Die Prognosen zum Gang der Schweizer Wirtschaft sind zurückhaltender geworden. In den Medien finden sich folgende Einschätzungen:

- BIP-Wachstum: Nach unten korrigierte Prognosen SECO/KOF 1.3/1.2% (2025) u. 1.2/1.0% (2026); das ist moderat und bleibt unter dem langfristigen Durchschnitt. Inflation: Sinkt leicht auf etwa 1.5%, was die Kaufkraft stabilisiert. Arbeitsmarkt: Robust mit einer Arbeitslosenquote von rund 2.2%.
- Industrie & Export: Exportorientierte Firmen leiden unter schwacher globaler Nachfrage.
- Risiken sind u.a. Zinsentwicklungen sowie mögliche Energiepreis-Schocks.

Die Vergangenheit zeigte: Die Schweizer Wirtschaft war trotz allem erstaunlich widerstandsfähig und der Binnenkonsum blieb stabil. Hoffentlich gilt das auch für die Zukunft. Im Kanton Bern befürchtet die Maschinen- und Uhrenindustrie schwerere Zeiten. Der Bund und der Kanton beschäftigen sich mit Sparzielen. Diese Unsicherheiten unterstreichen die Wichtigkeit, Budget, Investitionen und die Finanzplanung ohne Übermut und sorgfältig auf die eigenen finanziellen Möglichkeiten abzustimmen.

Kennzahlen und Themen in der **Finanzkommission und im Gemeinderat**:

- Jahresrechnung 2024: Aufwand 18.8 Mio., Ertrag 19.4 Mio. >> Ertragsüberschuss 534 T (allg. steuerfinanzierter Haushalt)
- Gehaltsklassen (Personalverordnung Anhang 3): Die Kommission wurde vom Gemeinderat beauftragt, die Zuordnung der Ipsach-Stellen zu den kantonalen Gehaltsklassen zu prüfen.
- Budget 2026
 - o Die Kommission hat in 3 Sitzungen das von der Verwaltung vorbereitete Budget 2026 beraten, wo nötig korrigiert und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung übergeben. Das Budget kann als "solid und analog zu den Vorjahren" bezeichnet werden. Der direkte 1:1-Vergleich ist teilweise schwierig, weil 2026 der regionale Sozialdienst von Ipsach nach Nidau übergeht.
 - o Ein spürbarer Negativ-Effekt auf den Steuererträgen (Einkommenssteuern) dürfte sich 2026 auch durch die "Korrektur der kalten Progression" gemäss kant. Steuergesetz ergeben. (d.h. Senkung der Einkommenssteuern, damit nur der teuerungsbereinigte Lohnanstieg von der Steuerprogression betroffen ist).
- Finanzplan 2026-2030: Ebenfalls "analog zu den Vorjahren". Einige bevorstehende Projekte und Investition sind aber noch nicht oder zu unscharf enthalten.

Das grundlegende **Fazit** lautet: Die Finanzen der Gemeinde Ipsach sind aktuell gesund und unter Kontrolle. Finanzielle Achtsamkeit und Bescheidenheit bleibt jedoch äusserst wichtig, damit auch für bevorstehende Projekte und Herausforderungen genügend finanzpolitischer Spielraum besteht. Umliegende Gemeindebespiele zeigen wie ungemütlich es wird, wenn dieser fehlt.

Finanzen und Steuern (Fortsetzung)

Auch Unvorhersehbares kann die Rechnung belasten und für bevorstehende Projekte müssen genügend Reserven vorhanden sein, u.a.:

- Sturmschäden 2025; Sanierung Moosstrasse: Weniger kantonale Subventionen als angenommen; Belagsarbeiten Rebenrain; Neuer Fussweg bei Hauptstrasse 12
- Baumängel Hallenbad und Kindergarten
- Raumplanungsgeschäfte, Teilprojekte, Erschliessungs- und Umsetzungsarbeiten für: UeO Seezone; ZPP 5/UeO Schürlirain; UeO Gewerbezone Herdi; ZPP 6/UeO Dorfkernzone Ost
- Schulraumplanung/Sanierung Schulhaus; Energiemassnahmen Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle

Ab 2026 wird der Blick u.a. auf folgende Punkte gerichtet:

- Schärfung Finanzplan mit präzisierter Berücksichtigung bisher noch nicht oder erst grob geschätzter Projekte (z.B. Schule Ipsach).
- Analyse einzelner Kostenpositionen und Gründe für Kostensteigerungen oder Einnahmen-Rückgang.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Unterstützung beim Personal, den Kommissionen, den Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie allen weiteren Personen, die sich für die Gemeinde engagiert und dazu beigetragen haben, dass Ipsach eine attraktive und lebenswerte Gemeinde ist.

Ein Dank auch der Bevölkerung für das entgegengebrachte Vertrauen.
Schöne Festtage, alles Gute, Glück und Gesundheit im neuen Jahr.



Allgemeine Informationen

Gemeindeversammlungen 2026

Der Gemeinderat hat die Termine für das nächste Jahr noch nicht festgelegt. Sobald die Termine bekannt sind, werden sie publiziert.

Gemeindeverwaltung

Spezielle **Öffnungszeiten** während **Weihnachten und Neujahr**

– Freitag 19. Dezember 2025	08:00 - 11:30	geschlossen
– Montag 22. Dezember 2025 bis	durchgehend	
– Freitag 02. Januar 2026	geschlossen	
– ab Montag 05. Januar 2026	Wieder geöffnet ab 08:00	

Die generellen **Öffnungszeiten**

– Montag	08:00 - 11:30	14:00 - 18:00
– Dienstag	geschlossen	14:00 - 17:00
– Mittwoch	08:00 - 11:30	geschlossen
– Donnerstag	08:00 - 11:30	14:00 - 17:00
– Freitag	08:00 - 11:30	geschlossen

Auf Wunsch stehen wir der Kundschaft auch gerne ausserhalb unserer Öffnungszeiten zur Verfügung. Vereinbaren Sie mit unseren Mitarbeitenden einen Termin.

Seniorenrat provisorisches Tätigkeitsprogramm 2026

Mi 01. April	Spielenachmittag für Jung und Alt (Singsaal)
Di 14. April	Besuch im Fernwärmekraftwerk in Nidau
Do 16. April	Kaffeetreff Spiele (Kirchgemeinde)
Do 30. April	E-Velo Kurs Ipsach
Fr 29. Mai	Spaziergang zum Cruchon
Mai/Juni	Ricola Kräutergarten Nenzlingen
Mi 10. Juni	Generalprobe TOBS (Swiss Made)
Fr 12. oder Fr 19. Juni	Kurzwanderung nach Oberwil (Erdbeerkuchen)
Di 04. oder Do 06. August	Minigolf Studen
Di 18. oder Do 20. August	Kurzwanderung zum Waldhaus Ipsach mit Pic-Nic
Mi 02. September	Seniorenreise Fahrt ins Blaue
Di 15. oder Do 17. Septem.	Tageswanderung Hasle entlang kleiner Emme - Wolhusen
Do 24. September	Boccia spielen Biel
Fr 02. Oktober	Seidenkokonmanufaktur in Bolligen
Mi 07. oder 14. Oktober	Kurzwanderung Rebenweg - Engelberg
Do 15. Oktober	Kaffeetreff Lotto (Kirchgemeinde)
Mi 19. November	Führung Zuckerfabrik Aarberg (gut zu Fuss, viele Treppen)
Mi 09. Dezember	Gemeinde-Weihnachtsfeier

